

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), Diözesanverband Augsburg

I. DER VERBAND

1. Name

Der Verband katholischer Pfadfinderinnen in der Diözese Augsburg führt den Namen „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Augsburg“ (PSG Augsburg).

2. Aufgabe des Verbandes

Aufgabe der PSG ist Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990 (§§1+2), insbesondere die Bildung und Erziehung von Mädchen und Frauen. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinder*innentums, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes und seinen grundlegenden Schriften ergeben.

3. Zugehörigkeit

Der PSG Diözesanverband Augsburg ist Teil des PSG Bundesverbandes.

Der PSG Diözesanverband Augsburg ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Augsburg.

Der PSG Diözesanverband Augsburg ist Teil der Arbeitsgemeinschaft der Diözesanverbände der Pfadfinderinnenschaft St. Georg in Bayern und Mitglied im Rechtsträger „Pfadfinderinnenschaft St. Georg – Landesstelle Bayern e. V.“

Der PSG Diözesanverband Augsburg ist über den Ring Deutscher Pfadfinder*innenverbände (rdp) als kleiner Dachverband Teil des Bezirksjugendring Schwaben.

4. Gliederung

Der PSG Diözesanverband Augsburg untergliedert sich in Stämme und Ortsgruppen. Ein Stamm besteht aus mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen. Der Diözesanverband Augsburg wird gebildet aus allen Stämmen der Diözese Augsburg. Dies müssen mindestens zwei sein, damit der Diözesanverband anerkannt ist.

5. Rechtsform

Der PSG Diözesanverband Augsburg ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Die PSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

* Bei uns in der PSG Augsburg sind alle Mädchen und Frauen, inter*, nichtbinäre, trans* und agender Personen willkommen. (vgl. Positionspapier "Geschlechtervielfalt in der PSG", BV 2022) Das wollen wir mit dem Gendersternchen zeigen.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND AUGSBURG

Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine besonderen finanziellen Zuwendungen des Verbandes erhalten. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Der Rechtsträger

Der Rechtsträger aller für den Verband auf Diözesanebene tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist der Verein „Pfadfinderinnenschaft St. Georg, Diözese Augsburg –Förderkreis e. V.“, der als gemeinnützig anerkannt ist. Für diesen Verein gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung. Die Mitgliedschaft im Rechtsträger regelt die Satzung des Vereins „Pfadfinderinnenschaft St. Georg, Diözese Augsburg - Förderkreis e. V.“.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand

Mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes der PSG Augsburg ist Mitglied des Vorstandes des Rechtsträgers.

7. Rechtsform der Stämme

Die Stämme sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Ordnung und Satzung des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich. Sie sollen für ihre Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll angestrebt werden. Werden eingetragene Vereine für die rechtsgeschäftliche Vertretung in den Stämmen gebildet, so entscheidet die Satzung des jeweiligen Rechtsträgers über die Mitgliedschaft.

Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so nehmen zwei volljährige Mitglieder der jeweiligen Leiter*innenrunde, in der Regel die Vorstände, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr. Die zuständige Versammlung muss Kassenprüfer*innen wählen.

8. Mitgliedschaft

In die PSG können Mädchen und Frauen aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes bejahen. Das Nähere regelt die Ordnung des PSG Bundesverbandes. Kurat*innen werden aufgrund ihrer Wahl Mitglieder. Mit der Mitgliedschaft im Bundesverband wird automatisch die Mitgliedschaft im jeweiligen Diözesanverband und Stamm (Ortsgruppe) erworben. Die Verwaltung der Mitgliedschaften und alle zugehörigen Aufgaben nimmt das Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V. (PWSG e.V.) als Rechtsträger der PSG wahr.

Über Ausnahmeregelungen von Ziffer 8 dieser Satzung entscheidet die Bundesversammlung.

9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PSG wird in der Regel mit dem Eintritt in eine Gruppe oder mit der Übernahme einer Leitungsaufgabe erworben. Sie ist an die Zahlung des festgelegten Beitrages gebunden, der an das Bundesamt der PSG entrichtet und durch den gültigen Ausweis nachgewiesen wird. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Näheres

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND AUGSBURG

regelt das Beitragsstatut des Bundesverbandes. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der PSG gehören, an den zuständigen Vorstand bzw. die Gruppe zurückzugeben und die finanziellen Angelegenheiten bis zum Austritt zu regeln.

II. DER STAMM

10. Der Stamm

Ein Stamm umfasst alle Wichtel-, Pfadi-, Caravelle- und Rangergruppen sowie die Leiter*innenrunde auf lokaler Ebene.

Die Organe des Stammes sind

- die Stammesversammlung
- der Stammesvorstand
- die Leiter*innenrunde

Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.

11. Die Stammesversammlung

11.1 Mitglieder der Stammesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- der Stammesvorstand (nach 12.1)
- die Mitglieder der Leiter*innenrunde (nach 13.1)
- die beitragszahlenden Gruppenmitglieder

Über weitere Stimmberechtigungen entscheidet die Stammesversammlung nach Absprache mit der Diözesanleitung.

Beratende Mitglieder sind

- mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung
- Sofern vorhanden: Vertreter*innen von Projekten und Einrichtungen in Trägerschaft des Verbandes, die dem Stamm zugehörig sind

Weitere beratende Mitglieder (z.B. Vertreter*innen des Fördervereins, der Pfarrei, der Gemeinde, ...) können vom Stammesvorstand oder der Leiter*innenrunde hinzuberufen werden.

Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND AUGSBURG

Die Stammesversammlung tagt entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung festgelegt.

11.2 Aufgabe der Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Stammes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Sie wählt

- den Stammesvorstand
- die Kassenprüfer*innen, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist
- ggf. Mädchensprecher*innen für die jeweilige Altersstufen

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet der Stammesvorstand über die Finanzierbarkeit der Umsetzung, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist. In die Entscheidungsfindung wird die Leiter*innenrunde miteinbezogen.

12. Der Stammesvorstand

12.1 Mitglieder des Stammesvorstandes

Zum Stammesvorstand gehören

- die zwei Stammesvorsitzenden, von denen mindestens eine volljährig sein muss
- die Stammeskurat*in

Zur Stammeskurat*in können geeignete Lai*innen oder Priester gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Stammesvorstandes beträgt ein oder zwei Jahre. Die Dauer der Amtszeit wird bei der Stammesversammlung beschlossen.

12.2 Aufgaben des Stammesvorstandes

Zu den Aufgaben des Stammesvorstandes zählen

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundes-, Diözesan- und Stammesebene
- die Organisation der Vertretung des Stammes auf lokaler Ebene
- die Vertretung des Stammes beim BDKJ und beim Jugendring der entsprechenden Ebene.

12.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Stammesvorstand, übernimmt die Leiter*innenrunde die vorläufige Vertretung, informiert die Diözesanleitung und zieht diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND AUGSBURG

13. Die Leiter*innenrunde

13.1 Mitglieder der Leiter*innenrunde

Zur Leiter*innenrunde gehören

- der Stammesvorstand
- alle Leiter*innen der Gruppen auf Stammesebene

Als beratende Mitglieder gehören zur Leiter*innenrunde

- Sofern vorhanden: Vertreter*innen von Projekten und Einrichtungen in Trägerschaft des Verbandes, die dem Stamm zugehörig sind
- Sofern vorhanden: die gewählten Mädchensprecher*innen
- Ggf. weitere geladene Mitglieder (z.B. Vertreter*innen der Pfarrei, Gemeinde, ...)

Die Leiter*innenrunde trifft sich regelmäßig, in der Regel monatlich.

13.2 Aufgaben der Leiter*innenrunde

Zu den Aufgaben der Leiter*innenrunde zählen

- der Erfahrungsaustausch
- die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen des Verbandes
- die Planung und Durchführung von Aktivitäten des Stammes
- die Unterstützung des Stammesvorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben
- die Umsetzung der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene
- Vertretung des Stammes in der Diözesanversammlung

14. Anerkennung von Stämmen

Ein Stamm kann durch die Diözesanleitung, vorbehaltlich der Genehmigung der Diözesanversammlung, anerkannt werden, wenn

- mindestens zwei nach der Ordnung des Verbandes arbeitende Gruppen in unterschiedlichen Altersstufen vorhanden sind
- eine anerkannte Gruppenleiter*in Mitglied der Leiter*innenrunde ist
- eine der beiden Stammesvorsitzenden volljährig ist
- die Mitglieder beim Bundesamt gemeldet sind.

15. Die Ortsgruppe

Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Ortsgruppe an einen anerkannten Stamm anzuschließen. Die Mitglieder und Leiter*innen einer Ortsgruppe arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes, dem sie angeschlossen sind, mit.

Wenn eine Zusammenarbeit einer Ortsgruppe mit einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die Diözesanleitung Kontakt zur Ortsgruppe.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND AUGSBURG

III. DER DIÖZESANVERBAND

16. Der Diözesanverband

Der PSG Diözesanverband Augsburg umfasst alle Stämme der Diözese Augsburg. Er besteht aus mindestens zwei Stämmen. Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Dazu bedarf es des Einverständnisses beider Diözesanleitungen.

Organe des Diözesanverbandes sind

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand
- die Diözesanleitung

Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.

17. Die Diözesanversammlung

17.1 Mitglieder der Diözesanversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- der Diözesanvorstand (nach 18.1)
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung (nach 19.1)
- alle Stammesvorstände des Diözesanverbandes (nach 12.1)
- alle Leiter*innen des Diözesanverbandes, die derzeit die Anforderung der Leiter*innen-Anerkennung erfüllen
- alle aktiven Leiter*innen des Diözesanverbandes, die sich in der Leiter*innenausbildung befinden

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- Vertreter*innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Verbandes, die der Diözese zugehörig sind
- die hauptberuflichen Referent*innen und Mitarbeiter*innen des PSG Diözesanverbandes Augsburg
- Mitglieder der Bundesleitung
- die Landesvorsitzenden der PSG Bayern e.V., bzw. eine von ihnen beauftragte Vertretung
- Eine Vertreter*in des Vorstands des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg
- eine Vertreter*in des Vorstands des Rechtsträgers „Pfadfinderinnenschaft St. Georg, Diözese Augsburg – Förderkreis e. V.“

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND AUGSBURG

Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Der Diözesanvorstand kann die Moderation übertragen. Die Diözesanversammlung beschließt über den Termin der nächsten Diözesanversammlung. Von der Diözesanleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Stämme dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragen.

Die Diözesanversammlung tagt entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung festgelegt.

17.2 Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist für alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung zählen

- Sie wählt den Diözesanvorstand.
- Sie beschließt über die Anzahl der weiteren Mitglieder der Diözesanleitung.
- Sie wählt die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung.
- Sie wählt die drei Delegierten für die Bundesversammlung und ggf. Ersatzdelegierte. Eine von den Delegierten für die Bundesversammlung ist auch die Delegierte für den Bundesrat.
- Sie wählt die zwei Delegierten für die Landesleitung und ggf. Ersatzdelegierte. Eine von den Delegierten für die Landesleitung ist auch die Delegierte für die Mitgliederversammlung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg – Landesstelle Bayern e. V..
- Sie wählt die Kassenprüfer*innen für die Mittel des Diözesanverbandes.
- Sie nimmt den Bericht der Kassenprüfer*innen entgegen und befindet über die Entlastung des Diözesanvorstandes, bezogen auf die Mittel des Diözesanverbandes
- Sie nimmt die Arbeitsberichte der Diözesanleitung, Arbeitskreise und der Stämme entgegen.
- Sie beschließt die Satzung und ggf. weitere Ordnungen des Diözesanverbandes. Diese werden von der Bundesleitung auf Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist sie der nächsten Bundesversammlung vorzulegen.
- Sie beschließt das Jahresprogramm des Diözesanverbandes.
- Sie beschließt die Anerkennung von Stämmen bzw. über deren Auflösung.
- Sie beschließt die Auflösung des Diözesanverbandes. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.
- Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND AUGSBURG

18. Der Diözesanvorstand

18.1 Mitglieder des Diözesanvorstandes

Zum Diözesanvorstand gehören

- die zwei Diözesanvorsitzenden
- die Diözesankurat*in.

Zur Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer anerkannte Gruppenleiter*in und volljährig ist.

Zur Diözesankurat*in können in der Regel nur Frauen gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen Bischof erbeten.

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre. Über eine davon abweichende Regelung für die Amtszeit entscheidet die Diözesanversammlung.

18.2 Aufgaben des Diözesanvorstandes

Zu den Aufgaben des Diözesanvorstandes zählen

- die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung
- die Interessensvertretung des Diözesanverbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich
- die Fachaufsicht für die Angestellten im Diözesanbüro

18.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Diözesanvorstand, übernehmen die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung die vorläufige Vertretung, informieren die Bundesleitung und ziehen diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

19. Die Diözesanleitung

19.1 Mitglieder der Diözesanleitung

Zur Diözesanleitung gehören

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung.

Weitere Mitglieder können auf Einladung der Diözesanleitung beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Diözesanleitung beträgt ein Jahr. Die Diözesanleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr.

19.2 Aufgaben der Diözesanleitung

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND AUGSBURG

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung zählen

- Die aktive Auseinandersetzung mit den Zielen des Verbandes, insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesorgane und der Diözesanversammlung
- Die Unterstützung des Diözesanvorstands bei seinen Aufgaben
- Die Einrichtung von Arbeitskreisen zu Themenschwerpunkten oder Aktionen
- die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung
- die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- die Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien, in denen er Mitglied ist
- die Prüfung und Genehmigung von Stammesatzungen
- die vorbehaltliche Anerkennung von Stämmen.
- Sie übernimmt die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen
- Sie übernehmen außerdem die Anerkennung von Leiterinnen entsprechend der Ausbildungsordnung des Verbandes.

20. Anerkennung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband wird durch die Bundesleitung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung anerkannt,

- wenn mindestens zwei anerkannte Stämme vorhanden sind
- wenn der Diözesanverband mit den Zielen und der Ordnung des Verbandes übereinstimmt.

21. Arbeitsgemeinschaften zur Interessensvertretung

- Der Diözesanverband Augsburg arbeitet mit den bayerischen Diözesanverbänden Bamberg, München und Freising, Regensburg und Würzburg in einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, die unter anderem der Interessenwahrnehmung der PSG gegenüber dem Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände (rdp) und dem BDKJ in Bayern sowie dem BJR dient. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums dieser AG werden von der Diözesanversammlung gewählt und stehen mit dem Diözesanvorstand und der Diözesanleitung im engen Informationsaustausch.
- Mit den anderen Leitungen der Verbände des Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände im Gebiet der Diözese Augsburg wird die Vertretung im BezJR Schwaben als kleiner Dachverband organisiert.
- Ebenso können sich Stämme zum Zweck der Interessensvertretung zu Bezirken zusammenschließen. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums des Bezirkes sind die Leiter*innen der beteiligten Stämme.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND AUGSBURG

IV. ALLGEMEINES

22. Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächsthöhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen umgehend schriftlich zu informieren.

23. Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächsthöheren Ebene erhoben werden. Stammes- und Diözesanvorsitzende sowie die entsprechenden Kurat*innen und weiteren Leitungsfrauen können vorzeitig abberufen werden. Dazu müssen von mindestens 1/3 der Stämme bzw. der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung Neuwahlen beantragt werden. Dies erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und ggf. der Benennung einer Kandidatin.

24. Ausschluss

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann nach Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn

- das Verhalten eines Mitglieds den pädagogischen Grundsätzen des Verbandes widerspricht bzw. dessen öffentliches Bild und Ansehen als Kinder- und Jugendverband gefährdet.
- ein Mitglied wiederholt eindeutig gegen Ordnung und Satzung oder geltende Beschlüsse des Verbandes bzw. dessen Untergliederungen oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt. Insbesondere gilt dies bei Verletzungen des Grundsatzes der Offenheit bzw. Toleranz gegenüber anderen Menschen sowie deren religiöser und/oder sexueller Orientierung und ethnischer Herkunft.
- der Mitgliedsbeitrag über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geschuldet wird und nach dreimaliger schriftlicher Mahnung die Aussicht auf eine zeitnahe Begleichung nicht erfolversprechend ist.
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

Der Ausschluss aus der Pfadfinderinnenschaft St. Georg kann ohne Anhören der betroffenen Person erfolgen, wenn über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten kein Kontakt zu dem Mitglied hergestellt werden kann und Nachforschungen zu dessen Verbleib zu keinem Erfolg führten.

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann durch den Diözesanvorstand erfolgen oder muss an die Bundesleitung verwiesen werden. Der Ausschluss bedarf der Genehmigung durch die Bundesleitung.

Der Ausschluss von Mitgliedern der Diözesanleitung kann durch die Bundesleitung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

In Fällen, in denen die o. g. Vorgehensweise nicht umsetzbar ist, kann ein Schiedsausschuss einberufen werden. Dieser setzt sich aus einer Person aus der Bundesleitung, einer Person aus

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND AUGSBURG

einer nicht betroffenen Diözese und einer Person aus der antragstellenden Diözese zusammen und kann ggf. weitere Personen mit thematischem Fachwissen hinzuziehen.

25. Änderungen

Änderungen in der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des Diözesanverbandes Augsburg können nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

26. Auflösung

Der Diözesanverband Augsburg oder ein Stamm des Diözesanverbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Versammlung aufgelöst werden. Hierzu muss eine gesonderte Auflösungsversammlung einberufen werden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Diözesanverbandes Augsburg bzw. des Stammes hat. Außerdem bedarf eine Auflösung der Genehmigung der Versammlung der nächsthöheren Ebene. Wird ein Stamm aufgelöst, fällt das Vermögen dem Diözesanverband Augsburg oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Wird der Diözesanverband Augsburg aufgelöst, wird das Vermögen, sofern dem keine anderweitigen Rechte entgegenstehen, für zehn Jahre vom Bundesverband für einen etwaigen Rechtsnachfolger verwaltet. Nach dieser Zeit fällt das Vermögen dem Bundesverband zu.

27. Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.

Auf der Diözesanversammlung legt jedes Mitglied der Diözesanleitung (ausgenommen der Vorstand), das auch als Stammesvorstand oder Leiter*in aktiv ist, fest, die Stimme welcher Funktion wahrgenommen wird. Dies geschieht einmalig bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit für die gesamte Dauer der Versammlung.

28. Wahlen

Wahlen sind in der Wahl- bzw. die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes Augsburg geregelt.

29. Anträge

Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG im Diözesanverband Augsburg, Stammesvorstände bzw. Stämme der PSG im Diözesanverband Augsburg, Mitglieder der DL und Arbeitskreise.

Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Versammlungsleitung vorliegen. Satzungsänderungsanträge müssen mindestens sechs Wochen

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND AUGSBURG

vorher eingereicht werden. Initiativanträge können nach Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Ist die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

30. Öffentlichkeit

An allen Versammlungen können Mitglieder der PSG und Interessierte als Zuhörende teilnehmen. Eine Einladung von Mitgliedern ohne Stimmrecht ist nicht erforderlich. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei Personal- und Finanzfragen.

Auch in anderen Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Gremien in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

31. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Ebenen des Diözesanverbandes Augsburg. Für den Teil II können in den Stämmen eigene, ergänzende Satzungen beschlossen werden. Sie dürfen jedoch inhaltlich nicht zur Satzung des Verbandes in Widerspruch stehen und dürfen in der Satzung des Verbandes vorkommende Begriffe nicht in anderer Weise verwenden. Sie bedürfen der Genehmigung der Diözesanversammlung.

32. Schlussbestimmung

Über die Auslegung der Satzung des Verbandes entscheidet die Diözesanversammlung.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 20.10.2015 in Kraft.

Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde von der Diözesanversammlung vom 15.-16.10.2022 in Babenhausen verabschiedet.